

Antragsteller/Tierhalter: Name, Vorname	Betriebs-Nr.:
Postanschrift:	Standort Tierhaltung, falls abweichend von Postanschrift (z.B. Flurstück):
Tel.-Nr.:	E-Mail:

Landratsamt Ludwigsburg
 -Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung-
 Hindenburgstr. 20/3
 71638 Ludwigsburg



LANDKREIS
 LUDWIGSBURG

E-Mail: vet@landkreis-ludwigsburg.de

Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungspflicht

Hiermit stelle ich den Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Aufstallungspflicht (§ 13 Abs. 1 und 3 Geflügelpest-Verordnung):

Geflügelart + Anzahl:

Entgegen § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung kann ich mein Geflügel wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen halten.

Begründung:

Der Kontakt meines Geflügels zu Wildvögeln wird auf folgende Weise wirksam unterbunden (§ 13 Abs 1 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung):

- Das Geflügel wird in übergitterten oder übernetzten Volieren gehalten mit einer Maschenweite für die Abdeckung nach oben von nicht mehr als 25 mm. Die Seitenbegrenzungen sind gegen das Eindringen von Wildvögeln gesichert.
- Andere Art der wildvogelsicheren Absicherung (bitte beschreiben):

Wassergeflügel (Enten und Gänse) werde ich unter Einhaltung einer der folgenden Bedingungen halten:

- Enten und Gänse (Wassergeflügel) werden getrennt von anderem Geflügel (Hühner, Puten u. a.) gehalten.

Ich werde eine vierteljährliche virologische Untersuchung der Enten und Gänse auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus (Rachen- oder Kloakentupfer) veranlassen. (Enten und Gänse: > 60 Tiere: 60 Proben/Bestand, < 60 Tiere: jedes Tier)

- Ich werde Sentineltiere (Hühner oder Puten) in der notwendigen Anzahl zusammen mit den Enten und Gänsen halten (siehe Anlage).

Zusätzlich werde ich jedes verendete Stück Geflügel virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen lassen. Das Ergebnis wird dem Veterinäramt unverzüglich mitgeteilt.

 Ort, Datum

 Unterschrift

Anlage

Berechnung Anzahl Sentineltiere:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1 000	20 - 60
mehr als 1 000	30 - 70